



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L712.500/0001-II 2/2009

martin.raggam@lebensministerium.at

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
KZL.L@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2753

Sachbearbeiter(in): Dr. Kristina
Heissenberger

*Durchwahl:

Betrifft: Entwurf des Weingesetzes 2009

1. Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

2. Zu den gerichtlichen Strafbestimmungen

2.1. Nach dem Bekunden in den Erläuterungen soll **§ 57** die gerichtlichen Straftatbestände aus § 62 WeinG 1999 unverändert übernehmen.

2.2. Allerdings verweist der geltende § 62 Abs 1 Z 5 unter anderem auf § 52 Abs. 6 und 8, der Entwurf verweist aber in **§ 57 Abs. 1 Z 5** nur noch auf § 47 Abs. 6. Warum der Verweis auf § 47 Abs. 8 (der inhaltlich dem geltenden § 52 Abs. 8 entspricht) entfallen soll, kann nicht nachvollzogen werden.

2.3. Darüber sollte die Neuerlassung des WeinG dazu genutzt werden, die Strafbestimmungen zu modernisieren und übersichtlicher zu gliedern. Es wären mehrere Bestimmungen an nunmehr gebräuchliche Begriffe anzupassen, insbesondere an den nunmehr in § 1 Abs. 1 StPO definierten Begriff der Straftat als inkriminiertem Lebenssachverhalt.

2.4. Die **Überschrift des 1. Abschnitts** sollte lauten: „Gerichtliche Strafbestimmungen“.

Die **Überschrift von § 57** sollte lauten: „Straftatbestände“.

2.5. **§ 57 Abs. 3** sollte zu Beginn lauten:

„(3) Wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7, 8 oder 9 fahrlässig begeht, ...“

2.6. § 57 Abs. 4 sollte in einen gesonderten Paragraphen aufgenommen werden:

Urteilsveröffentlichung

§ [57a]. (1) Im Strafurteil wegen einer Straftat nach § 57 ist auf die Veröffentlichung des Urteilsspruchs in einer oder mehreren periodischen Druckwerken auf Kosten des Verurteilten zu erkennen, wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat, und nach der Person des Täters und der Art der Tat zu befürchten ist, dass der Täter sonst weiterhin Straftaten nach diesem Bundesgesetz mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Auf Urteilsveröffentlichung ist auch zu erkennen, wenn der Täter nach einem mit strengerer Strafe bedrohten Strafgesetz verurteilt wird und im Hinblick darauf eine Verurteilung nach § 57 unterbleibt.

(3) Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe.

Die zweite Voraussetzung der Urteilsveröffentlichung des geltenden Rechts – Schutz der Allgemeinheit – sollte nicht übernommen werden: Eine Verurteilung durch ein Gericht wird regelmäßig erst einige Zeit nach Bekanntwerden der Tat erfolgen, sodass Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit schon zu einem viel früheren Zeitpunkt und auf eine in höherem Maße öffentlichkeitswirksame Weise als durch Urteilsveröffentlichung angezeigt sein werden. Eine entsprechende Information der Öffentlichkeit sollte durch die sachlich in Betracht kommende Verwaltungsbehörde erfolgen, etwa nach dem Muster von § 43 LMSVG.

2.7. **§ 57 Abs. 5** bedarf einer Überarbeitung. Die Bestimmung richtet sich (bis auf den letzten Satz) nicht an die Justiz, sondern an die Gewerbebehörde.

Satz 1 sollte daher systematisch **an anderer Stelle eingeordnet** werden. Dabei sollte bedacht werden, dass für den Großteil des Personenkreises, der für eine Verurteilung nach § 57 in Betracht kommt, die Bestimmung nicht anwendbar ist, weil Weinbau nicht der Gewerbeordnung unterliegt (*Brustbauer/Mraz/Schroll*, Das österreichische Weingesetz (Stand 1.2.2009), § 62, S. 184). Bei der Formulierung wäre zu beachten, dass der veraltete Begriff „schuldig erkannt“ durch „verurteilt“ ersetzt und der offenbar gegenstandslose (*Brustbauer/Mraz/Schroll*, Das österreichische Weingesetz (Stand 1.2.2009), § 62, S. 184) Verweis auf § 57 Abs. 2

gestrichen werden. Sollte die Bestimmung beibehalten werden, so könnte sie etwa wie folgt lauten:

Entzug der Gewerbeberechtigung

§ XX. (1) Personen, die wegen einer Straftat nach § 57 rechtskräftig verurteilt worden sind, kann die Gewerbeberechtigung ...

(2) Die Gewerbeberechtigung kann auch entzogen werden, wenn der Täter nach einem mit strengerer Strafe bedrohten Strafgesetz verurteilt worden und im Hinblick darauf eine Verurteilung nach § 57 unterblieben ist.

Satz 2 von Abs. 5 kann in § 57 (als Abs. 4) bleiben, wobei im Sinn der obigen Anmerkung überlegt werden sollte, ob die Gewerbebehörde als Adressat der Mitteilung tatsächlich sinnvoll ist (besser möglicherweise: die Bundeskellereiinspektion?; damit könnte auch der Regelungsgehalt des derzeitigen § 57 Abs. 6 Satz 2 hier aufgenommen werden):

[§ 57] (4) Das Gericht hat Verurteilungen nach Abs. 1 sowie, wenn im Hinblick darauf eine Verurteilung nach Abs. 1 unterbleibt, nach einem mit strengerer Strafe bedrohten Strafgesetz nach Eintritt der Rechtskraft [der für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständigen Behörde und] der Bundeskellereiinspektion unter Anschluss einer Ausfertigung des Urteils mitzuteilen. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft die Bundeskellereiinspektion von der Beendigung des Strafverfahrens zu verständigen.

2.8. Zu **§ 58** sei zunächst darauf hingewiesen, dass in **Abs 1** nach der Wortfolge „*Im Fall einer Verurteilung nach*“ das Paraphenzitat fehlt.

Abs. 1 kann jedoch vereinfacht werden, indem die Bezugnahme auf eine Verurteilung gestrichen wird; damit kann auch **Abs. 2** entfallen (vgl zur Überflüssigkeit von Abs. 2 auch *Brustbauer/Mraz/Schroll*, Das österreichische Weingesetz (Stand 1.2.2009), § 63, S. 186).

Darüber hinaus sollte auch der 2. Satz von Abs. 1 ersatzlos entfallen, weil diese Bestimmung erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken** begegnet (*Brustbauer/Mraz/Schroll*, Das österreichische Weingesetz (Stand 1.2.2009), § 63, S. 186): Einerseits können Konzentrierungsanlagen auch für legale Zwecke verwendet werden; andererseits fehlt jede Verhältnismäßigkeitsprüfung wie etwa in § 17 Abs. 6 FinStrG. Es wird darauf hingewiesen, dass frühere Fassungen des § 17 FinStrG

bereits zweimal vom VfGH wegen Unverhältnismäßigkeit aufgehoben wurden (14.12.1983, G 34/83; 14.12.1987, G 114/87).

Abs. 4 sollte in Anlehnung an § 26 Abs. 3 StGB formuliert werden, könnte aber zu Abs. 2 werden. Damit könnte auch klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Ausfolgung des Erlöses auch im Fall der selbständigen Einziehung besteht (gerade dann kann es sich um einen berücksichtigungswürdigen Fall handeln!)

§ 58 könnte wie folgt lauten:

Einziehung

§ 58. (1) Erzeugnisse, die Gegenstand einer Straftat nach § 57 gewesen sind, sind einzuziehen.

(2) Solche Erzeugnisse, die verkehrsunfähig sind, sind auch einzuziehen, wenn keine Person wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann.

(3) ... (unverändert)

2.9. **§ 59** sollte sprachlich überarbeitet werden. So könnte **Abs. 3** lauten:

(3) Alle anderen Erzeugnisse sind so zu verwerten, dass ihre Verwendung als Lebensmittel, auch in verarbeiteter Form, ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Destillat oder Essig ist jedoch zulässig, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

In **Abs. 5** sollte das Wort „hierbei“ durch „dabei“ ersetzt werden.

3. Zu den Bestimmungen über Sicherstellung und Beschlagnahme

Strafprozessuale Aspekte beinhalten die § 50ff des Entwurfs (entsprechen §§ 55 ff WeinG 1999).

Bei Vergleich der genannten Bestimmungen fällt auf, dass in **§ 55 Abs 6** nunmehr auf die Abs. 1 bis 5 verwiesen wird. Bisher wurde auf den § 52 Abs 1 verwiesen, dabei handelte es sich allerdings um ein Fehlzitat, vgl. die diesbezüglichen Ausführungen *Brustbauer/Mraz/Schroll*, Das österreichische Weingesetz (Stand 1.2.2009), § 55, S. 159)., sodass die vorgenommene Richtigstellung **zu begrüßen** ist.

In **§ 52** (entspricht § 57 WeinG 1999) **Abs. 6** schlägt der Entwurf vor, die **Information** der Bundeskellereiinspektion **über das Ergebnis des Strafverfahrens**

zu konkretisieren, indem die Formulierung „*im Detail (insbesondere Spruch, Begründung und Höhe der Strafe)*“ aufgenommen werden soll.

Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer „detaillierten“ Information mutet eigenartig an; in Gerichtsurteilen bildet die die Höhe der Strafe im Übrigen zwingend Teil des Spruchs.

Es wird vorgeschlagen, **Satz 2 überhaupt zu streichen**: § 52 richtet sich an die Bundeskellereinspektion; an die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften gerichtete Bestimmungen werden hier nicht erwartet. Stattdessen wäre eine entsprechende Verpflichtung in § 57 aufzunehmen (siehe oben § 57 Abs. 4).

4. Zu den Verwaltungsübertretungen (§ 61)

4.1. Die neu vorgeschlagene Bestimmung in **Abs. 2 Z 10** (wer „*Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit der Angabe von Rebsorte(n) und Jahrgang, Land- oder Qualitätswein entgegen den Bestimmungen des § 23 in Verkehr bringt*“) ist unverständlich und sollte überdacht werden. Soweit dies tatsächlich gemeint ist, könnte die Bestimmung lauten: wer „*Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe, Land- oder Qualitätswein entgegen § 23 Abs. 3 mit der Angabe von Rebsorte(n) oder Jahrgang in Verkehr bringt*“.

Umgekehrt sollte es in **§ 23 Abs. 3** wohl heißen: „ohne Angabe von Rebsorten- und Jahrgangsbezeichnung“. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung („oder“) würde bedeuten, dass eine der beiden Angaben (Rebsorte oder Jahrgang) zulässig ist, nur beide zugleich wären unzulässig.

4.2. In **Abs. 2 Z 12** werden u.a. Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung gemäß § 33 Abs 2 oder 3 sowie gegen § 34 Abs. 1 oder 3 strafbewehrt – ein § 33 Abs 3 existiert im vorliegenden Entwurf allerdings ebenso wenig wie ein § 34 Abs. 3.

4.3. Zu beanstanden ist der Entfall des bisherigen § 66 Abs 5 des Entwurfs. Schon bisher wurde in § 66 Abs 4 das Zuwiderhandeln gegen eine unmittelbar geltende Bestimmung in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft – sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt – zur Verwaltungsübertretung erklärt und mit Geldstrafe bis €7.270,- bedroht.

Gemäß § 66 Abs 5 sind aber die Tatbestände gemäß Abs 4 **durch Verordnung** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft **festzulegen**.

Angesichts des im Strafrecht (auch im Verwaltungsstrafrecht) geltenden strengen **Bestimmtheitsgebotes** ist das globale Unter-Strafe-Stellen von Verstößen gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht **strikt abzulehnen**. Nicht nur im gerichtlichen Strafrecht werden aus § 1 StGB iVm Art 18 B-VG an den Gesetzgeber hohe Anforderungen in Bezug auf die Bestimmtheit des Strafgesetzes gestellt, dies muss auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts gelten (vgl. § 1 Abs 1 VStG als besondere Erscheinungsform des Art 18 B-VG). Strafbestimmungen müssen möglichst unzweideutig sein und dürfen bei den Normadressaten so wenig Zweifel wie möglich entstehen lassen. Aus dem Gebot des Art 18 B-VG leitet der VfGH ab, dass die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben muss, sich dem Recht gemäß zu verhalten und den Unrechtsgehalt seines Verhaltens eindeutig zu erkennen (vgl. *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze² (2000), Band 2, § 1 VStG E 9 und E 14 mwN). Dem ist bei einem (dynamisch ausgestalteten) globalen Verweis auf unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht nicht Genüge getan. Es darf auch auf Rz 49 f des Addendums 1 (EU-Addendum) zu den Legistischen Richtlinien verwiesen werden.

Verwaltungsvereinfachung darf nicht zu Lasten der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von Strafbestimmungen gehen.

5. Übergangsbestimmung (§ 72)

Es scheint ausgeschlossen, dass früher erlassene **Verordnungen** nun „**als Bundesgesetze**“ (!) weiter gelten.

6. Redaktionelles

Auf folgende Schreibfehler, die bei Durchsicht aufgefallen sind, darf noch aufmerksam gemacht werden:

In § 29 müsste es statt „aktualisiertem“ „aktualisiertes“ Stammdatenerhebungsblatt lauten.

In § 32 fehlt nach „zur Verfälschung von Erzeugnissen“ ein „zu“.

In § 50 Abs 1 hätte im letzten Satz vor „Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Wein“ der Artikel „den“ zu entfallen.

In § 52 Abs. 8 wäre nach den Worten „geboten ist“ ein Beistrich zu setzen.

In § 62 müsste es im ersten Satz statt „Werbematerial“ „Werbematerials“ lauten.

20. August 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Fritz Zeder

Elektronisch gefertigt